Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Einstellbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen
Mit der Einfahrt in die Parkieranlage kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande, der mit der Ausfahrt endet. Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Parkieranlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einstellgebühr für die gesamte Vertragsdauer ist unmittelbar vor dem Verlassen der Parkieranlage zu entrichten.

II. Parkzeit, Einstellgebühr, Gebührenpflicht, Nutzung von Bank-, EC- und Kreditkarten
Die Parkieranlagen sind täglich 24 Stunden geöffnet. Die Gebühren für die Benutzung der Parkieranlagen sind aus der ausgehängten Gebührenordnung ersichtlich. Die Parkgebühr ist an den Kassenautomaten zu entrichten. Die Ausfahrt ist nur nach Bezahlung der Parkgebühr gestattet. Zuwiderhandlungen werden als Betrug zur Anzeige gebracht. Kann der Einstellnachweis (Ticket) nicht vorgelegt werden, ist der Betrag eines Ersatztickets in Höhe des aktuellen Wochenpreises zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Parkdauer nach.
Die Nutzung einer Bank-, EC- oder Kreditkarte ermächtigt die VHM die Parkgebühr unmittelbar einzuziehen. Wird gleich aus welchem Grund die Gutschrift nicht erteilt, ist die VHM ermächtigt, über ein Inkasso-Unternehmen auf Kosten und zu Lasten des Kunden die offenen Forderungen einzuziehen.

III. Pfandrecht, Verwertung
Die VHM hat ein gesetzliches Pfandrecht (§ 562 BGB) an dem eingestellten Kfz für alle Forderungen aus dem Mietvertrag. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren schriftlicher Androhung mit Fristsetzung vornehmen.
Ist der Benutzer oder Eigentümer eines unberechtigt abgestellten Fahrzeuges nicht feststellbar, darf die VHM dieses Fahrzeug freihändig veräußern und den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten mit den offenen Parkgebühren verrechnen. Erlöse aus der Pfandverwertung oder der freihändigen Veräußerung werden zuerst auf Kosten und Zinsen und dann auf die Hauptforderung verrechnet.

IV. Verkehrs- und Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze
Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstige Benutzungshinweise zu beachten. Es muss in Schritt-geschwindigkeit gefahren werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVo. Neben den behördlichen Verboten, gelten in den Parkieranlagen folgende Verbote:

1. Das Einfahren mit Anhängern.
2. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen, die zum Transport feuergefährlicher Stoffe oder schädlicher Chemikalien dienen, mit Explosivstoffen, übermäßigen Treibstoffvorräten oder ähnlichem beladen sind.
3. Das Befahren mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.
4. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkticket.
5. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer.
6. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug.
7. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen.
8. Das Betanken des Fahrzeugs.
9. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern.
10. Der Aufenthalt in der Parkieranlage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus.
11. Die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkieranlage gefährdenden Schäden.
12. Die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge.
13. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgänge, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen.

V. Entfernung des Fahrzeuges aus den Parkieranlagen in besonderen Fällen
Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug in der Parkieranlage umsetzen oder aus der Parkieranlage entfernen lassen, wenn

1. der Mieter sein Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierung abstellt,
2. das eingestellte Fahrzeug den Betrieb der Parkieranlage gefährdet oder wesentlich behindert, z.B. durch undichten Tank und Vergaser, durch verkehrswidriges Parken, insbesondere Parken im Ein- und Ausfahrtbereich und bei Parken auf einem Stellplatz, der reserviert oder für einen Schwerbehinderten gekennzeichnet ist,
3. das Fahrzeug behördlich nicht zugelassen ist.

VI. Haftungsbedingungen
Die Bewachung der Parkflächen ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.
Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
Der Mieter hat für alle durch ihn auf dem gesamten Gelände schuldhaft verursachten Schäden und herbeigeführten Verunreinigungen aufzukommen. Er ist verpflichtet, angerichtete Schäden unverzüglich dem Personal des Vermieters anzuzeigen. Als Schaden gelten sowohl unmittelbare Schäden wie Mangelfolgeschäden. Mängel, Unregelmäßigkeiten sowie Störungen der Ein- und Ausfahrten bzw. Türen oder der Verlust des Tickets sind sofort an die VHM zu melden.
Alle Vereinbarungen dieses Vertrags bezüglich der Nutzung der Mietsache und Haftung gelten auch für eventuelle Erfüllungsgehilfen des Mieters.
Der Vermieter haftet auf Schadensersatz nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters.

VII. Sonstiges
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einstellbedingungen unwirksam sein, treten lediglich diese außer Kraft. Dies zieht nicht die Nichtigkeit der übrigen Bedingungen nach sich. Die unwirksamen Bedingungen sind dann gesetzeskonform so auszulegen, wie dies dem wirtschaftlichen Sinn am ehesten gerecht ist.

VIII. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten ist Hann. Münden.

Stand: 01.04.2025